

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Kindertageseinrichtung und Jugendtreff Asperger Straße (Sta 121)
im Stadtbezirk Stammheim**

**Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Über die Anregungen der Bürger zum **Bebauungsplanentwurf vom 25. Oktober 2017** und zur **Begründung vom 25. Oktober 2017**, die im Rahmen der **öffentlichen Auslegung vom 9. März 2018 bis 13. April 2018** vorgebracht wurden, wird im Folgenden berichtet:

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berück.
<p><u>Beteiligter Nr. 1</u> (Niederschrift BB Stammheim vom 06.03.2018/Punkt 2b)</p> <p><u>Verkehrssituation am geplanten Neubau Kita/Jugendtreff Asperger Straße:</u> Beteiligter Nr. 1 bezieht sich als Anlieger auf die Diskussion in der Bezirksbeiratsitzung vom 6. Februar 2018. Er stellt klar, dass er den Neubau befürwortet, bemängelt jedoch die vorgestellten Überlegungen bezüglich des Parkens und der Bewältigung des Hol- und Bringverkehrs. Die Planungen gingen an der Realität vorbei. Bereits jetzt komme es zu gefährlichen Situationen, u.a. da im Geisinger Weg viel zu schnell gefahren werde und der Kreuzungsbereich Asperger Straße/Geisinger Weg zugeparkt und daher für Kinder nicht einzusehen sei.</p> <p>Man solle sich mit der JVA bzgl. der LKW Lieferzone auseinandersetzen.</p>	<p>Siehe nachfolgende Stellungnahme der Verwaltung unter <u>Beteiligter Nr. 1</u> (Schreiben vom 19.03.2018)</p> <p>Die JVA hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass die Anlieferzone der JVA weiterhin zwingend erforderlich ist. Die Abfertigung der Lastwagen verursache häufig längere Wartezeiten für andere Lastwagen. Im Bereich der</p>	<p>--</p> <p>--</p>

	<p>Tore der JVA sowie im Kreisverkehr dürfen keine Fahrzeuge parken, da diese Bereiche jederzeit für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden müssen. Es müsse daher gewährleistet sein, dass dieser Bereich weiterhin für Lastwagen frei bleibe.</p> <p>Um die Anlieferzone nicht zu beeinträchtigen, wurden daher bei der weiteren Planung im südlichen Bereich des Flurstücks 2266/1 zwei Stellplätze für die Kindertageseinrichtung (Bring- und Holverkehr) vorgesehen. Diese Stellplätze werden vom Geisinger Weg aus anfahrbar sein.</p>	
<p>Beteiligter Nr. 1 bittet darum zu überlegen, wie die Zu- und Abfahrt geregelt werden kann.</p>	<p>Es ist zu gewährleisten, dass in der Asperger Straße sowohl der Busverkehr als auch der Lieferverkehr der JVA reibungslos ablaufen können und keine Konfliktsituationen mit dem Hol- und Bringverkehr der Kindertageseinrichtung entstehen. Daher wurden die Stellplätze für den Hol- und Bringverkehr im südlichen Bereich des Baugrundstücks vorgesehen, die vom Geisinger Weg aus angefahren werden. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen.</p>	<p>--</p>
<p>Ferner schlägt Beteiligter Nr. 1 vor, den kompletten <u>Geisinger Weg zum verkehrsberuhigten Bereich</u> zu machen und das <u>Parken im Kreuzungsbereich Asperger Straße/Geisinger Weg zu untersagen (Sperrfläche)</u>.</p>	<p><u>Vorschlag zur Ausweisung des Geisinger Wegs als verkehrsberuhigten Bereich</u></p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit angeordnet oder mangels Erforderlichkeit abgelehnt werden, unterliegen keiner Bewertung in einem Bebauungsplanverfahren und können darin auch nicht abschließend erörtert oder begründet werden. Dies gilt auch für die Beurteilung, ob ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet wird oder nicht.</p> <p>Allgemein gilt:</p> <p>Es handelt sich hier um eine Wohnstraße innerhalb einer Tempo 30-Zone, wodurch eine angemessene und wohnbereichsgerechte Verkehrsberuhigung erreicht werden kann. Die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich scheitert außerdem allein schon am Fehlen wesentlicher und gesetzlich vorgegebener Voraussetzungen, wie z.B. dem niveaugleichen Ausbau ohne Gehweg. In Gebieten mit hohem Parkbedarf verbietet sich die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Be-</p>	<p>Nein</p>

reichs zudem aufgrund des hohen Parkdrucks, da zur Herstellung der Aufenthaltsfunktion nur eine untergeordnete Zahl an Stellplätzen bereitgestellt werden darf. Das Ansinnen dürfte daher auch dem hier bestehenden Bedarf der meisten Bewohner an ausreichenden Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Flächen zuwiderlaufen. Der Antrag, den Geisinger Weg als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen, wird daher nicht entprochen und auch nicht weiterverfolgt.

Forderung eines Parkverbots im Kreuzungsbereich Geisinger Weg/Asperger Straße (Sperrfläche)

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit angeordnet oder mangels Erforderlichkeit abgelehnt werden, unterliegen keiner Bewertung in einem Bebauungsplanverfahren und können darin auch nicht abschließend erörtert oder begründet werden. Dies gilt auch für die Beurteilung, ob eine "Sperrfläche" (korrekt "Grenzmarkierung" - VZ 299) eingerichtet wird oder nicht.

Allgemein gilt:

Das Parkverbot in Einmündungsbereichen ist nach § 12 Abs. 3 StVO gesetzlich umfassend geregelt. Danach ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Auch weitere Vorschriften der StVO, insbesondere zum Parken, regeln ausführlich die Anforderungen an das verkehrsgerechte Verhalten. Bei Beachtung sind keine Verkehrsgefahren oder -erschwernisse zu erwarten. Die Verkehrsüberwachung ist nach Kenntnislage der Straßenverkehrsbehörde in Stammheim regelmäßig präsent.

Unabhängig von Bebauungsplanverfahren müssen Verkehrsgeschehen und Verkehrsgefahren bei Bedarf jederzeit, d.h. dynamisch, bewertet werden, so dass die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung jederzeit anders ausfallen kann: So wurde 2019 die Grenzmarkierung an der Einmündung der Asperger Straße in den Geisinger Weg nach weiterer Intervention des Bezirksamts bzw. der Bezirksvorsteherin mit Hinweisen auf fortgesetzte Rechtsvorlinks-Verstöße und aktualisierter Bewertung

	<p>des Sachverhalts auf behördliche Anordnung vom 18. Februar 2019 angebracht. Es ist in diesem Zusammenhang auch vorgesehen bzw. bereits angeordnet, jedoch noch nicht umgesetzt, die Rautenmarkierung, die die Rechts-vor-links-Regelung verdeutlichen sollte, durch eine Blockmarkierung zu ersetzen. Eine Blockmarkierung ist eine unterbrochene Halt-Markierung. Die Anordnung ging auf die Einschätzung zurück, dass eine bessere Befolgung der Rechts-vor-links-Regelung dadurch erreicht werden kann, dass das bestehende Verbot durch eine Grenzmarkierung verdeutlicht wird und dadurch eine bessere Sicht auf den bevorrechtigten Verkehr möglich ist.</p>	
<p><u>Beteiligter Nr. 1</u> (Schreiben vom 19.03.2018)</p> <p>Beteiligter Nr. 1 möchte zunächst mitteilen, dass er für die Bebauung ist. Er möchte jedoch die Möglichkeit wahrnehmen, auch für ihn als Anwohner und damit als direkten Beteiligten, die Bebauung optimal zu gestalten und nicht nur der Stadt, dem Land und der JVA die Gestaltung zugestehen. Beteiligter Nr. 1 ist Eigentümer des Grundstücks Geisinger Weg 10C und somit zum einen als Anlieger des Geisinger Wegs und zum anderen als potentieller Pächter des Flurstücks 2265/1 zu hören. Anbei seine Anregungen und Korrekturwünsche:</p> <p><u>Thema Verkehr</u> Auf Seite 12 der Begründung steht: „Diese 33 Fahrten werden für das Gebiet im nördlichen Siedlungsrand von Stammheim, wo das Verkehrsaufkommen gering ist, als unkritisch gesehen“. Dieser Aussage möchte Beteiligter Nr. 1 stark widersprechen. Zum einen ist das Verkehrsaufkommen, natürlich subjektiv betrachtet, nicht als gering zu betrachten, da zum einen der trotz</p>	<p>In der Asperger Straße wurden zwischen 7 Uhr und 8 Uhr morgens 373 Kraftfahrzeuge gezählt. Die durch den Betrieb der Kindertagesstätte rechnerisch hinzukommenden 33 Fahrten in dieser Stunde ergeben einen Zuwachs von unter 10 %. Diese Zunahme wird als unproblematisch und verträglich betrachtet.</p>	<p>Nein</p>

Schranke vorhandene Durchgangsverkehr Richtung Emmerholz/Möglingen existiert, zum anderen durch die Zu- und Abfahrten Richtung JVA und OLG ein erhebliches Verkehrsaufkommen insbesondere in den Morgen- und Abendstunden vorhanden ist und weiterhin der Geisinger Weg als zentrale Einfahrt Richtung Wohngebiet Sieben Morgen zu sehen ist. Dies natürlich zusätzlich zu den notwendigen Fahrten der Anwohner selbst. Es ist daher nicht verständlich, wie man diese Situation aus den beschriebenen Konfliktsituationen herausnimmt und so tut, als ob es dort kein Verkehrsproblem gäbe.

Zusätzliche 33 Fahrten am Tag in den Hauptverkehrszeiten stellen ein erhebliches Konfliktpotential dar. Insbesondere wenn man sich die gegenwärtige Parksituation an der Kreuzung Geisinger Weg/Asperger Straße anschaut, wird deutlich, dass hier ein hohes Konfliktpotential sowie eine hohe Unfallgefahr vorhanden ist. Stand heute können aufgrund der parkenden Fahrzeuge in diesem Bereich keine zwei Autos ohne Stopp und Ausweichmanöver aneinander vorbeikommen. Ausweichmanöver auf den Fußweg und weiter sind keine Seltenheit, sondern eher Normalität. Das Gefährdungspotential für Anwohner und hier insbesondere für die dort wohnenden Kinder ist aus meiner Sicht enorm.

Aus diesen Gründen möchte ich zwei Vorschläge machen, welche die Situation aus meiner Sicht entschärfen könnten:

Einrichtung einer Sperrfläche (Parkverbot) im Kreuzungsbereich

Geisinger Weg / Asperger Straße in Fahrtrichtung Geisinger Weg

Durch die Einrichtung einer Sperrfläche im Kreuzungsbereich + x m in beide Richtungen wird zum einen

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit angeordnet oder mangels Erforderlichkeit abgelehnt werden, unterliegen keiner Bewertung in einem Bebauungsplanverfahren und können darin auch nicht abschließend erörtert oder begründet werden.

Die Tatsache, dass hier eine Kindertageseinrichtung gebaut wird, stellt keinen Grund dar, in einer Tempo 30-Zone (!) von einer prinzipiellen Gefahrenlage auszugehen, die es rechtfertigen könnte oder notwendig machen würde, einen verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Die StVO sieht im Übrigen in Tempo 30-Zonen Gefahrenzeichen in der Regel für nicht begründbar an.

Nein

<p>das Sichtfeld der Fahrzeugfahrer im Bereich der Rechts-Vor-Links-Kreuzung deutlich erhöht, zum anderen wäre durch die Freihaltung der den geplanten Stellplätzen gegenüberliegenden Straßenseite mehr Platz zum Ein- und Ausparken gegeben, was ebenfalls für einen deutlich besseren Verkehrsfluss wie auch für eine deutlich höhere Verkehrssicherheit sorgen würde</p> <p><u>Ausweisung Geisinger Weg ab Kreuzungsbereich Aspberger Straße als Spielstraße</u></p> <p>Durch diese verkehrstechnische Maßnahme würde zum einen die Sicherheit der anwohnenden Kinder, wie auch der Kita-Kinder wesentlich erhöht werden, zum anderen würden potentielle Unfallgefahren durch die Geschwindigkeitsreduzierung erheblich gesenkt werden.</p>		
<p><u>Thema Teilfläche 2265/1</u></p> <p>Dem Plangebiet und damit auch der Teilfläche 2265/1 wird hinsichtlich des Landschafts- bzw. Ortsbildes eine eher geringere Bedeutung bescheinigt (Begründung auf Seite 18 unter Punkt 7.8).</p> <p>Im Grunde genommen stimmt Beteiligter Nr. 1 dieser Einschätzung zu. Einige Sorgen bereiten ihm jedoch die - trotz dieser Einschätzung - im Bebauungsplan weiterhin vorhandenen Einschränkungen bzgl. dieses Gebietes und er bittet, diese zu überprüfen bzw. zu erläutern, was genau damit gemeint bzw. darunter zu verstehen sei.</p>	<p>Der angesprochene Teilbereich des Plangebietes ist als private Grünfläche festgesetzt. Die Fläche ist mit heimischen Arten flächig zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen. Dies ermöglicht in diesem Bereich eine angemessene Einbindung des Plangebietes gegenüber den umliegenden Nutzungen. Zudem kann dadurch der Gesamtcharakter der privaten Grünfläche abgesichert werden, so dass zukünftig (auch bei verschiedenen bzw. mehreren Pächtern) der Grundcharakter einer flächig, linearen Grünfläche im gesamten Bereich erhalten bleibt (unter Beachtung der Sicherheitsbelange der angrenzenden JVA). Daher wurden bauliche Anlagen insbesondere Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO im genannten Bereich ausgeschlossen.</p>	<p>Nein</p>

<p>Das Flurstück 2265/1 ist gemäß aktuellem Bebauungsplan ein Feldweg. Aktuell - und eigentlich schon immer - kann jedoch hier kein Weg erkannt werden, da es sich zum einen um eine Fläche ohne weitere Anschlüsse an weiterführende Wege handelt, noch aufgrund der vorhandenen Schräge überhaupt nicht als Weg nutzbar wäre. Die Festlegung als Feldweg entstammt wahrscheinlich noch aus einer Zeit, als hier keinerlei Bebauung vorhanden war, ist somit seit Jahren obsolet und entspricht nicht den aktuellen Begebenheiten. Darüber hinaus stellt die Stadt fest, dass sie aufgrund des ungünstigen Zuschnitts der Fläche und dem damit verbundenen erhöhten Pflegeaufwand kein Interesse an dieser Fläche hat. Die Auffassung, dass es sich um einen Teil des Sicherheitskonzepts der JVA handelt, ist rechtlich bestimmt zulässig, in der Realität wohl eher ein bürokratisches Anhängsel, wenn man mal bedenkt, wer und was sich alles tagsüber und in der Nacht auf und um diesen unbe wachten und unbeschränkten Parkplatz tummelt.</p>	<p>Für das städtische Flurstück 2265/1 setzt der geltende Bebauungsplan 1993/9 einen Feldweg (Verkehrsfläche) fest. Dieser Feldweg wurde nie realisiert, weil die Wegeführung anders, als dies der geltende Bebauungsplan vorgesehen hat, ausgebaut wurde. Nach Aussage des Tiefbauamts und des Liegenschaftsamts kann künftig auf diesen Feldweg verzichtet werden. Deswegen wird das Flurstück 2265/1 im westlichen Bereich größtenteils als private Grünfläche festgesetzt, da die Stadt Stuttgart kein Interesse hat, diese Teilfläche weiterhin als bestehende Grünfläche in ihrem Eigentum zu belassen, insbesondere aufgrund des ungünstigen Zuschnitts der Fläche und dem damit verbundenen erhöhten Pflegeaufwand. Es ist daher vorgesehen, diese städtische Teilfläche an das Land (Vermögen und Bau Baden-Württemberg) zu veräußern. Auch wenn Beteiligter Nr. 1 dies in Frage stellt, liegt das Flurstück 2265/1 im Bereich des Sicherheitskonzeptes der Justizvollzugsanstalt. Es ist als Tatsache zu akzeptieren und entsprechend zu berücksichtigen, dass Flurstücke in diesem Bereich zwingend im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben müssen. Das Flurstück 2265/1 kann daher nicht an eine Privatperson veräußert werden. Vermögen und Bau Baden-Württemberg plant nach dem Erwerb, die Fläche an die Angrenzer zu verpachten.</p>	<p>Nein</p>
<p>Diskussionswürdig erscheinen dem Beteiligten Nr. 1 jedoch die Einschränkung, die hier trotz der o. g. Einschätzung gelten soll. Einfriedungen sollen als nicht geschlossene Zäune bis zu einer Höhe von 1,35 m zugelassen werden. Wem oder was soll diese Einschränkung nutzen? Als Eigentümer Geisinger Weg 10C und somit potentieller Pächter einer Teilfläche des Flst. 2265/1 stellen sich dem Beteiligten Nr. 1 die folgenden Fragen bzw. hätte er folgende Änderungsvorschläge:</p>	<p>Mit der Festsetzung, dass Einfriedungen nur als nicht geschlossene Zäune und nur bis zu einer Höhe von 1,35 m zugelassen werden, wird u. a. berücksichtigt, dass das Flurstück 2265/1 Teil des Sicherheitskonzepts ist. Vermögen und Bau BW hatte zunächst geäußert, dass auf Bepflanzungen und bauliche Anlagen jeglicher Art auf diesem Flurstück verzichtet werden soll. Die Festsetzung, die für diesen Bereich getroffen wurde, ist auch ein Entgegenkommen an die zukünftigen Pächter. Es ist zumindest ausnahmsweise eine Einfriedung mit den genannten Vorgaben möglich und zudem eine Bepflanzung mit Sträuchern und Gräsern, mit der ein Sichtschutz zum Parkplatz der JVA erreicht werden kann.</p>	<p>Nein</p>

<p>Beteiligter Nr. 1 erbittet die Errichtung einer Stützmauer für die Aufschüttung des Flurstücks 2265/1 auf die aktuell vorhandene Grundstückshöhe Geisinger Weg 10C und diese maximal 50 cm von der Flurgrenze entfernt zuzulassen. Sofern eine Aufschüttung möglich ist, sollte eine notwendige Stützmauer natürlich möglichst nahe an der Grundstücksgrenze liegen, da ansonsten der Vorteil des Grundstückzuwachses extrem schwindet.</p>	<p>Eine Aufschüttung der Fläche bis zu dem bestehenden Niveau des Grundstücks Geisinger Weg 10C und einer damit verbundenen und notwendigen Errichtung einer Stützmauer steht den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen (unter Beachtung des Anhangs der LBO zu § 50 Abs. 1 LBO). Weitere gesetzliche Regelungen und Vorgaben, insbesondere das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg, sind zu beachten und einzuhalten. Maßnahmen wie die Errichtung einer Stützmauer auf dem Flurstück 2265/1 sind mit dem künftigen Eigentümer abzustimmen.</p>	<p>Nein</p>
<p>Die Einschränkung einer Einfriedung von max. 1,35 m mit nicht geschlossenen Zäune erscheint eine willkürliche bzw. aus dem alten Bebauungsplan übernommene Beschränkung, die in der heutigen Situation keinerlei nachvollziehbare Berechtigung hat und keinem sinnvollen Nutzen dient. Als Anwohner und für seine Kinder wäre es dem Beteiligten Nr. 1 wichtig, eine ausreichende Einfriedungsmöglichkeit zum nicht schönen Parkplatz in ausreichender Höhe zu haben, z.B. gemessen ab seiner jetzigen Grundstückshöhe eine zulässige Einfriedung von mind. 1,80 m Höhe. Die vorhandenen Einfriedungen der umliegenden Grundstücke seien wesentlich höher als 1,35 m und auch aufgrund der Aussage, dass dem Gebiet hinsichtlich des Landschafts- bzw. Ortsbildes eine eher geringere Bedeutung zukomme, vertretbar. Beteiligter Nr. 1 bittet, die Einfriedung im Bereich pv2 bezüglich der aktuellen maximalen Höhe von 1,35 m auf eine zulässige Höhe von mind. 1,85 m anzupassen und auch geschlossene Zaunsysteme (Sichtschutzwände, Gabionen) bis zu einer maximalen Höhe von 1,85 m zuzulassen. Die Chance, einen veralteten Bebauungsplan an aktuelle Gege-</p>	<p>Die Höhe der Einfriedung und die Ausbildung als Zaun wurde bereits im geltenden Bebauungsplan 1993/9 „Sieben Morgen“, in dem auch das Grundstück Geisinger Weg 10C liegt, festgesetzt. Diese Vorgaben werden übernommen und sind aus städtebaulicher Sicht keineswegs überholt oder veraltet. Zudem gilt diese Festsetzung auch für das angrenzende städtische Flurstück und wird auch für dieses Flurstück im künftigen Bebauungsplan übernommen. Geschlossene Mauern mit einer Höhe von 1,80 m oder auch 1,85 m Höhe, wie Beteiligter Nr. 1 sie fordert, verändern aus städtebaulicher Sicht negativ die Charakteristik und das Erscheinungsbild der angesprochenen zukünftigen privaten Grünfläche, unabhängig davon, ob das Gebiet bzw. der Bereich bedeutend oder eher nicht bedeutend hinsichtlich des Schutzguts Landschafts- bzw. Ortsbild ist. Durch Regelung der Höhe sowie Materialität von Einfriedungen kann der Gesamtcharakter der privaten Grünfläche abgesichert werden, so dass zukünftig (auch bei verschiedenen bzw. mehreren Pächtern) der Grundcharakter einer flächig, linearen Grünfläche im gesamten Bereich erhalten bleibt. Es ist verständlich, dass ein Sichtschutz zum Parkplatz der JVA mithilfe einer geschlossenen Einfriedung zugelassen werden soll. Als Sichtschutz kann jedoch auch eine Begrünung in Form von Sträuchern und Gehölzen dienen. Diese sind nicht nur zulässig, sondern sind städtebaulich wünschenswert und werden mit der Festsetzung „pv2“ explizit gefordert.</p>	<p>Nein</p>

<p>benheiten anzupassen und den Anwohnern eine ausreichende Lebensqualität durch Vermeidung von veralteten und nicht mehr nachvollziehbaren Beschränkungen zu ermöglichen, sollte man sich nicht nehmen lassen.</p> <p>Insbesondere unter dem Aspekt dass Stuttgart Familien und Kinder in den Mittelpunkt stellen will, sollen die Vorschläge von dem Beteiligten Nr. 1 bei der Verabschiedung eines finalen Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine geschlossene Mauer mit einer Höhe von 1,85 m kindgerechter bzw. familiengerechter sein soll. Aus städtebaulicher Sicht ist ein durchgrüntes Siedlungsbild anzustreben und sicherlich auch aus Sicht der Anwohner. Hierzu können die künftigen Festsetzungen einen Beitrag leisten.</p> <p>Nicht zuletzt liegt das Flurstück 2265/1 im Bereich des Sicherheitskonzepts der JVA. Vermögenseigentümer und Bau BW würde nach derzeitigem Kenntnisstand als künftiger Eigentümer dieses Flurstücks die geforderten Festsetzungen (geschlossene Einfriedung mit einer Höhe von 1,85 m) nicht akzeptieren. Die Belange der JVA sind hier in jedem Fall zu berücksichtigen.</p>	
---	--	--